

INFORMATION Sprachaufenthalte

am Literargymnasium Rämibühl Zürich

Sprachaufenthalte für ein halbes oder ganzes Jahr

Ein Sprachaufenthalt in einem fremdsprachigen Gebiet während der Schulzeit ist empfehlenswert und bereichernd. Er wird von den Mittelschulen unterstützt. Sprachaufenthalte dauern in der Regel ein bis zwei Semester, es sind aber auch Kurzaufenthalte an einer (Sprach)schule möglich. Sprachaufenthalte erfordern eine Bewilligung der Schulleitung.

Gesetzliche Grundlage dafür ist das kantonale «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen» vom 21. November 2011.

Zeitpunkt In der Regel findet der Sprachaufenthalt in der vierten Klasse statt, d.h. in den Semestern 4.1 oder 4.2 (bzw. siehe Zusatzbestimmungen für IB-Klassen, Seite 3).

Ein Sprachaufenthalt in der 5. Klasse, ohne anschliessende Repetition, wird wegen den Maturavornoten in der Regel nicht bewilligt.

Bewilligung Für die Bewilligung ist das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch) zuständig. In der Regel werden rund 3 Gesuche pro Klasse und pro Semester bewilligt, d.h. 6 Gesuche pro Jahr. Bei vielen Anmeldungen behält sich die Schulleitung aus schulorganisatorischen Gründen vor, eine Auswahl zu treffen. Diese basiert auf den schulischen Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers.

Anmeldeverfahren

1. Bewerbung bei einer anerkannten Organisation einreichen (siehe Organisationen, Seite 4).
2. Gesuchsformular <https://www.lgr.ch/unterricht/sprachaufenthalt#c664> bei Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch) einreichen.
3. Empfehlung durch die Klassenlehrperson einholen.
4. Provisorischer Entscheid der Schulleitung.
5. Spätestens zwei Monate vor der geplanten Abreise: schriftliche Orientierung der Schulleitung mit definitiven Angaben über Organisation, Land, Ort, Adresse der Gasteltern, Schule und Abreisedatum.
6. Bezahlung der Gebühren an die Organisation.
7. Definitiver Entscheid der Schulleitung.
8. Abmeldung der Schülerinnen und Schüler auf dem Sekretariat vor der Abreise: Rückgabe von Schlüssel und Bibliotheksbüchern.
9. Anmeldung nach der Rückkehr auf dem Sekretariat.

Termine für Gesuchseinreichung

30. November Für einen Sprachaufenthalt ab Juli des folgenden Jahres.
30. Juni Für einen Sprachaufenthalt ab Februar des folgenden Jahres.

Bedingungen	<p>Während des Sprachaufenthaltes wird ein ordentlicher Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule vorausgesetzt.</p> <p>Jeder Sprachaufenthalt muss von der Schulleitung auf Empfehlung der Klassenlehrperson, welche sich nach Bedarf auf die Meinung der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte abstützt, bewilligt werden. Tritt eine Schülerin/ein Schüler trotz Ablehnung des Gesuches durch den Klassenkonvent/die Schulleitung einen Aufenthalt an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein Wiedereintritt ist dann nur unter den Bedingungen des kantonalen Aufnahmereglements, d.h. nach einer Aufnahmeprüfung und Probezeit, möglich.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der IB-Klasse gelten besondere Bestimmungen, die auf der Seite 3 festgehalten sind. Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, diesbezüglich die IB-Koordinatoren Frau Anja Nickel (anja.nickel@lgr.ch) und Kevin Heutschi (kevin.heutschi@lgr.ch) zu kontaktieren.</p> <p>Ein Sprachaufenthalt von einem Jahr wird gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler im vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert wurde. Danach kehrt die Schülerin oder der Schüler in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der sie oder er im Zeitpunkt der Abreise war und übernimmt den Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt über alle promotionswirksamen Fächer des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin oder der Schüler in die angestammte Klasse zurückkehren.</p> <p>Ein Sprachaufenthalt von einem Semester wird gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler im vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert wurde. Nach dem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin oder der Schüler mit dem Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise in die angestammte Klasse zurück. Während des Sprachaufenthaltes wird ein ordentlicher Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule vorausgesetzt.</p>
Rückkehr	<p>Nach der Rückkehr ist der sofortige Schulbesuch – auch vor Semesterende – obligatorisch. Nach der Rückkehr sind dem Sekretariat Zeugnis- oder Zertifikatskopien der besuchten Schule zukommen zu lassen.</p>
Bericht/Präsentation	<p>Zudem müssen Zurückkehrende auf Anfrage hin einen schriftlichen Kurzbericht einreichen (1 A4-Seite), der nach Zustimmung des Schülers/der Schülerin für den Jahresbericht, die Homepage o.a. verwendet wird. Oder der Schüler/die Schülerin muss sich an der Informationsveranstaltung für die 3. Klassen mit einer kleinen Präsentation beteiligen.</p>
Prüfungen	<p>In gewissen Fächern müssen eventuell Prüfungen im Hinblick auf die Matura nachgeholt werden.</p>
Versicherung	<p>Die Versicherung ist Sache der Schülerinnen und Schüler.</p>
Informationen	<p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn der 3. Klasse an einer obligatorischen Informationsveranstaltung alle wichtigen Informationen. Die Eltern werden am Elternabend in der 3. Klasse über die Möglichkeiten eines Sprachaufenthaltes informiert.</p> <p>Informationen zum Sprachaufenthalt erteilt die Informationsbeauftragte für Austausch- und Sprachaufenthalt Begoña Ibáñez (begona.ibanez@lgr.ch).</p>

Zusatzbestimmungen für Schülerinnen und Schüler der IB-Klassen

Im zweiten Semester der 4. Klasse finden Vorbereitungen für das IB-Programm und die Vormatura in Physik oder Chemie statt. Der obligatorische Wirtschaft und Recht Unterricht ist ebenfalls im Semester 4.2.

Schülerinnen und Schülern der IB-Klassen, welche ein ganzes Jahr ins Ausland gehen und aufgrund des Notenschnittes in die angestammte Klasse zurückkehren können, empfehlen wir einen Aufenthalt im 4. Schuljahr. In diesem Fall muss zusätzlich eine Prüfung in Physik oder Chemie abgelegt werden (siehe unten Variante 1). Bei nicht erreichtem Notenschnitt muss das ganze Jahr wiederholt werden.

Bei einem Semesteraufenthalt im Semester 4.1 zählen die Noten in Naturwissenschaften (NW) im Semester 4.2 doppelt. Im Semester 4.1 können insgesamt 6 Gesuche bewilligt werden (siehe unten Variante 2).

Notengebung der Vormatura in Physik und Chemie bei Auslandsaufenthalt:

Sprachaufenthalt ganzes Jahr (mit Rückkehr in Stammklasse)

Variante 1 Aufenthalt in den Semestern 4.1 und 4.2.
Vornote aus 3.2 zählt 50%.
Für die anderen 50% muss in der letzten Woche vor oder in der ersten Woche nach den Sommerferien eine Prüfung im abgewählten Fach durchgeführt werden. Dies in Absprache mit der NW Lehrperson.

Sprachaufenthalt halbes Jahr

Variante 2 Aufenthalt im Semester 4.1
Vornoten Matura: 4.2 zählt doppelt.
Keine zusätzliche Prüfung.

Kurzaufenthalte für Spracherwerb

Für Kurzaufenthalte werden 1-2 Wochen Dispens vom Unterricht vor den Ferien oder im Anschluss an die Ferien bewilligt. Voraussetzungen dafür sind, dass ein regelmässiger Unterrichtsbesuch an einem ausgewiesenen Institut im Sprachgebiet stattfindet und mindestens 1 resp. 2 Wochen (je nach Länge der Dispensation vom Unterricht am LG) während den Schulferien stattfinden.

Entsprechende Urlaubsgesuche – zusammen mit Unterlagen, aus welchen die Art der Schule bzw. der Umfang des gewährten Unterrichtes hervorgeht – sind spätestens 2 Monate im Voraus an das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch) zu richten.

Bei der Beurteilung der Gesuche werden die Einschätzungen des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin und der betreffenden Sprachlehrer/innen berücksichtigt. Urlaub wird nicht gewährt, wenn die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler hinsichtlich des schulischen Einsatzes oder des allgemeinen Verhaltens Anlass zu Klagen gibt.

Bei Rückkehr aus dem Kurzaufenthalt ist eine Bestätigung der Kursleitung betreffend lückenlosem Unterrichtsbesuch der Schulleitung abzugeben.

Sprachaufenthalt an waadtländischen Maturitätsschulen

Es besteht die Möglichkeit, einige Wochen (bis 12 Monate) an einer waadtländischen Maturitätsschule zu verbringen.

Es wird kein Schulgeld erhoben. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich selbständig um eine Gastfamilie und die Aufnahme an einer Schule kümmern.

Die Schülerinnen und Schüler müssen Leistungen erbringen und ausweisen, damit eine problemlose Rückkehr in die Stammklasse gewährleistet ist.

Urlaubsgesuche für Aufenthalte länger als 2 Wochen sind an das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch) spätestens 1 Semester im Voraus zu richten.

Adressen von Organisationen und waadtländischen Mittelschulen

Grundsätzlich empfehlen wir den Sprachaufenthalt mit anerkannten (bzw. nicht gewinnorientierten) Organisationen.

Austausch-organisationen

Intermundo <https://www.intermundo.ch/>
(Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch).

Schweizerschulen im Ausland

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) <https://www.swisscommunity.org/de/> bietet weitere Informationen und Kontaktadressen.

Nationale Agentur für Austausch

Movetia <https://www.movetia.ch/> ist die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungssystem.

Movetia bietet neu finanzielle Unterstützung für einen Einzelaustausch im Welschland oder im Tessin auf Sekundarstufe II an. Anträge für einen Austausch können hier eingereicht werden:

<https://www.movetia.ch/programme/national/einzelaustausch/nationaler-einzelaustausch>

Verantwortliche Person: Nicole Bandion Fachstelle Austausch & Mobilität
nicole.bandion@mba.zh.ch

Aufenthalte an waadtländischen Maturitätsschulen

Gymnase de la Cité und Gymnase de Beaulieu
Nur für Lausanne

Gymnase de Burier
La Tour-de-Peilz, für den östlichen Teil des Kantons

Gymnase de Morges
Morges, für den westlichen Teil des Kantons

Gymnase de Nyon
Nyon, für den westlichen Teil des Kantons

Gymnase d'Yverdon
Ceseaux Noréaz, für den nördlichen Teil des Kantons